

# VERMÖGENS- AUFBAU IN HOLDING- GESELLSCHAFTEN

Holdinggesellschaften sind in aller Munde. Dieser Beitrag zeigt die Vorteilhaftigkeit von derartigen Konstruktionen, nicht nur zum Vermögensaufbau.

TEXT: ANDREAS MRASS, PHILIPP HAGELE

**D**ie Kapitalertragsteuer kann beim nachhaltigen Vermögensaufbau oftmals eine hohe steuerliche Belastung darstellen. Unternehmen, welche als Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften (AG) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) organisiert sind, können die erwirtschafteten Jahresüberschüsse über eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter ausschütten. In weiterer Folge verwenden die Gesellschafter dann diese Mittel, um in andere Projekte bzw. Beteiligungen zu investieren. Derartige Gewinnausschüttungen an natürliche Personen unterliegen jedoch der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 Prozent, was das zu investierende Vermögen erheblich schmälert.

#### HOLDING-STRUKTUR ZUR GEWINNTHESAURIERUNG

Um diesen steuerlichen Effekt zu verhindern, kann eine „Holding-Struktur“ helfen. Dabei tritt nicht eine natürliche Person als Gesellschafter gegenüber der Kapitalgesellschaft auf, sondern eine sogenannte „Holding-GmbH“ wird Gesellschafter der

operativ tätigen Kapitalgesellschaft. Die natürliche Person hingegen hält als Gesellschafter alle Anteile an der Holding-GmbH. Es wird also eine Zwischenstufe geschaffen, die verhindert, dass die Gewinne kapitalertragsteuerpflichtig an die natürliche Person ausgeschüttet werden müssen. Die angesammelten Rückflüsse können nun ungeschmälert dazu verwendet werden, um in weitere Beteiligungen zu investieren, Immobilien oder Wertpapiere zu erwerben. Ungeschmälert deshalb, da die Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaft zu Kapitalgesellschaft keine Kapi-

talenertragsteuer auslösen, die Gewinnausschüttungen sind somit vorerst steuerfrei. Das Ziel einer derartigen Holding-Struktur ist somit die Gewinnausschüttung an eine natürliche Person zu vermeiden, trotzdem gelingt es die Gelder abseits der operativ tätigen Gesellschaft steuerneutral zu reinvestieren, was mehrere Vorteile hat.

#### HAFTUNGSFONDS SCHMÄLERN

Durch die steuerneutrale Verschiebung der angelaufenen Gewinne in die Holding-GmbH sind die bisherigen Gewinne nicht mehr Teil der Haftungsmasse der operativ täti-

***Gewinnausschüttungen  
von Kapitalgesellschaft zu  
Kapitalgesellschaft lösen  
keine Kapitalertragsteuer aus.  
Die Gewinnausschüttungen  
sind somit vorerst steuerfrei.***

gen Kapitalgesellschaft. Im Fall einer Insolvenz bleibt das abgeschöpfte Vermögen somit in der Regel erhalten. Es wird damit durch die zweite Ebene auch eine Art Kapitalschutz erreicht die das Vermögen, also die erwirtschafteten Gewinne aus Vorjahren, vom eventuell risikobelasteten operativen Betrieb trennt.

Gerade wenn an einer Kapitalgesellschaft mehrere Gesellschafter beteiligt sind, teilen diese oftmals nicht die gleiche Investitionsstrategie. Durch die Ausschüttung an die Gesellschafter können diese den anteilmäßig auf sie entfallenden Gewinn nach ihren eigenen Vorstellungen und Wünschen reinvestieren.

### CASH POOLING

Auch das sogenannte „Cash-Pooling“ ist ein wesentlicher Vorteil der Holding-Struktur. Dabei geht es darum, dass die Holding-GmbH als Muttergesellschaft der verschiedenen Tochterunternehmen auch als „Hausbank“ auftritt. Konkret werden die Rückflüsse, also die Gewinnausschüttungen der ertragsreichen Tochterunternehmen, dazu verwendet andere Tochterunternehmen mit Kapital auszustatten. Sie müssen somit im Idealfall im Investitionsfall keinen, bzw. weniger Fremdkapital bei einer Bank aufnehmen, sondern werden von der Muttergesellschaft mit liquiden Mitteln versorgt. Ob diese Liquiditätszuflüsse von der Mutter an die Tochter als eigenkapitalstärkende Zuschüsse oder Darlehen vergeben werden obliegt der Entscheidung des Investors.

### LAUFENDE ERTRÄGE

Erträge der (Holding-)GmbH unterliegen grundsätzlich der 23-prozentigen Körperschaftsteuer. Das ist aus Praktiker Sicht insbesondere für Mieteinnahmen relevant, und stellt dies ebenso einen Vorteil im Vergleich zur Besteuerung dieser Einnahmen bei natürlichen Personen dar, die bis zu 50 Prozent betragen kann. Zinserträge sind ebenso mit 23 Prozent besteuert. Dividenden aus Beteiligungen, aber auch Aktien aus dem EWR-Raum, sind nicht körperschaftsteuerpflichtig. In Anbetracht dieser günstigeren Besteuerungen kann einer weiterer positiver leverage Effekt auch hinsichtlich der laufenden Erträge erreicht werden.


### BETRIEBSÜBERGABE

Nicht zuletzt können auch Nachfolgethe-

men über eine Holding-Struktur geregelt werden. Dabei könnten unterschiedliche Teilbetriebe in einzelnen Gesellschaften strukturiert werden, jeweils gehören diese Tochtergesellschaften zunächst vollständig der Holding-GmbH. Im Zuge von innerfamiliären Betriebsübergaben können dann die einzelnen Tochtergesellschaften nach Wunsch des Eigentümers an die interessierten Kinder übertragen werden, bzw. einzelne Tochtergesellschaften verkauft werden, ohne die anderen Teilbetriebe dabei berühren zu müssen.

### DER WEG DORTHIN

Um eine derartige Holding-Struktur zu erreichen, gibt es mehrere Möglichkeiten. Ist beispielsweise bereits in einem sehr frühen Stadium der betrieblichen Tätigkeit bekannt, dass diese Holding-Struktur als Zielstruktur aufgebaut werden soll, kann gleich von Beginn an sowohl die Holding-GmbH als Mutter, als auch die jeweiligen Töchter als Kapitalgesellschaften gegründet werden. Die Holding-GmbH tritt hierbei sofort, also bereits bei Gründung der ersten Tochter als Gesellschafterin auf und alle weiteren betrieblichen Tätigkeiten werden aus der Mutter heraus, also stets mit der Holding-GmbH als Gesellschafterin gegründet. Die gewünschte Zielstruktur ist somit von Beginn an geschaffen und kann in weiterer Folge langsam aber nachhaltig wachsen.

Sollte die Holding-Struktur auf einen bestehenden Betrieb angewendet werden, welcher derzeit noch gar nicht als Gesellschaft strukturiert ist, kann in einem ersten Schritt der Betrieb unter Anwendung des Umgründungssteuerrechts steuerneutral in eine Gesellschaft überführt werden. Der bisherige Eigentümer wird Gesellschafter dieser neu geschaffenen Betriebsgesellschaft durch Übernahme der Gesellschaftsanteile. In einem zweiten Schritt wird die Holding-GmbH gegründet, an dieser hält der Investor wiederum alle Gesellschaftsanteile. Nun sind nur noch in einem letzten Schritt die Gesellschaftsanteile der Betriebsgesellschaft steuerneutral in die Holding GmbH einzubringen, die der Eigentümer der Betriebsgesellschaft und der Holding-GmbH vor der Einbringung ident ist, kann dieser Schritt auch ohne Ausgabe neuer Anteile erfolgen, die gewünschte Zielstruktur ist nun erreicht. 



**ANDREAS MRASS, LL.B.**  
**DR. PHILIPP HAGELE**

Steuerberater bei Bangratz & Hagele  
Lieberstraße 3  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/59 55 50  
[www.bangratz-hagele.at](http://www.bangratz-hagele.at)

© BURDAU NEUBAU